

Inhaltsverzeichnis

2	Genehmigungsverfahren	3
2.1	Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
2.1.1	Prüfschritte zur Anlagengenehmigung	4
2.1.2	Baurechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen	5
2.1.3	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen	5
2.1.3.1	Beschreibung der derzeitigen Rechtssituation	5
2.1.4	Formale Anforderungen	12
2.1.4.1	Baurecht	12
2.1.4.2	Immissionsschutzrecht	12
2.1.4.3	Leitungen	15
2.1.5	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	18
2.1.5.1	Baurecht	18
2.1.5.2	Immissionsschutzrecht	22
2.1.6	Anhänge	25

Abkürzungsverzeichnis

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BauVorIV	Bauvorlagenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur)
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
CH ₄	Methan
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
FWL	Feuerungswärmeleistung
GrKrV	Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte
H ₂ S	Schwefelwasserstoff
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m _N ³	Kubikmeter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0 °C, 0% Luftfeuchte)
MW	Megawatt
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
N _{ges}	Stickstoff gesamt
NH ₃	Ammoniak
NH ₄ -N	Ammonium-Stickstoff
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TRAS 120	Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“
TRGS 529	Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas"
TRGS 721	Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung“
TRGS 722	Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“
TS	Trockensubstanz
TS _{org}	Organische Trockensubstanz
UMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
WWA	Wasserwirtschaftsamt

2 Genehmigungungsverfahren

2.1 Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Ralf Beck¹, Gerald Ebertsch¹, Birgit Fröhlich², Thomas Krodel³, Herbert Mösch⁴, Edgar Putz⁵, Elfriede Völk⁶

Die Errichtung von (baulichen) Anlagen bedarf i. d. R. einer Genehmigung. Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG).

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt

² Regierung von Schwaben

³ Regierung von Oberfranken

⁴ Landratsamt Bayreuth

⁵ Landratsamt Unterallgäu

⁶ Regierung von Niederbayern

⁷ Regierung von Oberbayern

⁸ Landratsamt Traunstein

⁹ Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

¹⁰ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ehemalige Mitarbeiter:

Jürgen Beckmann¹, Dr. Klaus-Peter Berr⁷, Anton Braun⁷, Beate Erlei², Alexander Fiedler¹⁰, Thomas Karrasch⁸, Rainer Lehmann¹⁰, Konrad Mair⁷, Karin Rattinger⁹

2.1.1 Prüfschritte zur Anlagengenehmigung

Die wesentlichen Prüfschritte zur Genehmigung von Biogasanlagen nach den §§ 4 (Neuerrichtung), 16 (wesentliche Änderung) oder 16a (Störfallrelevante Änderung) BImSchG sind in nachfolgendem Fließbild dargestellt.

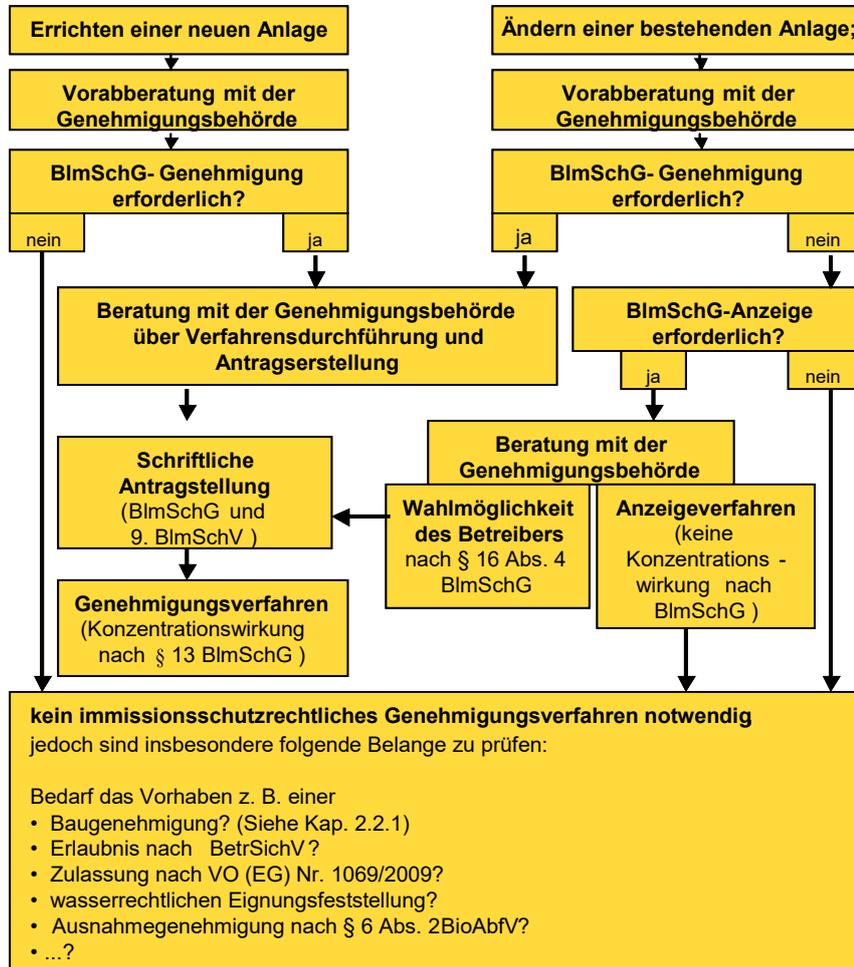


Abb. 1: Prüfschritte zur Genehmigung von Biogasanlagen

(Hinweis: Das Fließschema ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Sonderfall für immissionsschutzrechtliches Verfahren nach §§ 23a und 23b BImSchG:

Wenn eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Biogaserzeugungsanlage die Gasspeichermenge erhöhen möchte, so dass durch die Mengenschwellenüberschreitung der Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) gegeben ist, dann gilt für die störfallrelevante Änderung ein zweistufiges Verfahren:

1. Anzeige und Prüfung, ob der relevante Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten⁷ erstmalig oder räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.
2. Falls Bejahung: Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG.

2.1.2 Baurechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

Die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (vgl. Art. 55 Abs. 1 BayBO) soweit in Art. 56, 57, 58, 72 und 73 BayBO nichts Anderes bestimmt ist.

Sofern feststeht, dass die Anlage der Baugenehmigungspflicht unterliegt, lassen sich die baurechtlichen Tatbestände wiederum in folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Neuerrichtung,
- Bauliche Änderung (einer bereits bestehenden Anlage),
- Nutzungsänderung (einer bestehenden Anlage ohne bauliche Änderung).

2.1.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

2.1.3.1 Beschreibung der derzeitigen Rechtssituation

Immissionsschutzrechtlich sind für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit die Gesichtspunkte

- Erzeugung von Biogas
- Erzeugung von Strom und/oder Wärme
- Biogasaufbereitung
- biologische Behandlung von Abfällen oder Gülle
- Behandlung und Lagerung von Abfällen, Gülle und Gärrest
- Biogasabfackelung

von Bedeutung.

Tabelle 1 gibt einen Überblick zur Abgrenzung zwischen Bau- und Immissionsschutzrecht. Des Weiteren wird darin dargestellt, in welchem Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zu genehmigen sind, in welchen Fällen sie der Industrie-Emissionsrichtlinie („IE-RL“) unterliegen und wann sie UVP-pflichtig sind.

⁷ Schutzobjekte sind:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (WR, WB, WA, MD, MI, MK, Campingplätze, Einzelhandel, Messen, Schulen, Kliniken)
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete (Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen)
- Freizeitgebiete
- wichtige Verkehrswege (nicht Straßen < 10.000 Pkw/Tag, nicht Schienenwege < 50 Personenzüge/Tag)
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete

Bei der Beurteilung von den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Biogasanlagen ist zunächst zu unterscheiden zwischen

- Biogaserzeugungsanlagen (siehe Tabelle 1: Anlagen B1),
- Biogasverwertungsanlagen (siehe Tabelle 1: Anlagen A1 und A2) und
- Biogasaufbereitungsanlagen (siehe Tabelle 1: Anlagen A3).

Für die Einstufung im Rahmen der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen als Hauptanlage (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 der 4. BImSchV) und die Zuordnung zu einer Ordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist allein der Hauptzweck der Anlage entscheidend, z. B. Strom/Wärmeerzeugung, Gasaufbereitung usw. Hinweise dazu gibt das UMS vom 27.08.2013 (Az.: 72a-U8721.21-2012/22-2).

Zur biologischen Behandlung von Abfällen werden noch folgende Hinweise gegeben:

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht nach Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV dann, wenn in der Anlage Abfälle oder Gülle behandelt werden. Tierische Ausscheidungen wie Festmist, Gülle, Jauche und ähnliche der landwirtschaftlichen Produktion unterliegende Nebenerzeugnisse unterfallen zunächst dem Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dann, wenn sie u.a. in Biogasanlagen eingesetzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 KrWG). I. d. R. sind jedoch tierische Ausscheidungen, die in Biogasanlagen eingesetzt werden, kein Abfall, sofern die ordnungsgemäße Verwertung der entstehenden Gärreste gesichert ist. (vgl. hierzu UMS vom 12.03.2013 (Az.: 72_2c-U8705.2-2011/10-69). Unabhängig hiervon unterfallen tierische Ausscheidungen als „Sonstiger Stoff“ im Sinne der Überschrift zum 8. Abschnitt jeweils der Nr. 8.6.3 des Anhangs zur 4. BImSchV. Für die Entscheidung, ob und wenn ja welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist die Frage, ob tierische Ausscheidungen Abfall sind, daher ohne Belang.

Beim Einsatz von Abfällen entsteht ein Stoffgemisch, das nur einheitlich als "Abfall" zu qualifizieren ist. Bei der Ermittlung der Durchsatzleistung von Anlagen der Nummer 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV sind somit sämtliche Einsatzstoffe, also nicht nur diejenigen mit Abfalleigenschaften, zu addieren. Dasselbe gilt für die Durchsatzkapazität von Gülle nach Nr. 8.6.3, auch wenn die Gülle im Einzelfall nicht als Abfall definiert wird: Für die Berechnung der Kapazität gilt das gesamte Gemisch aus NawaRo und Gülle.

Das Aufbringen von Gärresten aus der Vergärung von Gülle (und/oder NawaRo) unterliegt nicht dem Abfallrecht (vgl. UMS vom 24.05.2012, Az.: 82a-8705.2-2011/10-38).

Hinweis: Gefährliche Abfälle kommen als Einsatzstoff grundsätzlich nicht in Frage, da sie im Anhang zur Bioabfall-Verordnung nicht aufgeführt sind. Eine Zustimmung zum Einsatz nach § 6 Abs. 2 Bio-AbfV kann gegebenenfalls für Glycerin aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt > 3 % erteilt werden. Falls ein Einsatz anderer gefährlicher Abfälle beabsichtigt ist, bedarf dieser ebenfalls der gesonderten Prüfung. Hierzu ist das Bayer. Landesamt für Umwelt einzuschalten (vgl. Kap. 2.2.3).

Tab. 1: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

G = Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

V = Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren

X = Anlage ist UVP-pflichtig

A = Allgemeine Vorprüfung, ob Anlage UVP-pflichtig ist

S = Standortbezogene Vorprüfung, ob Anlage UVP-pflichtig ist

IE-Richtlinie = Industrieemissions-Richtlinie

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs zur 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
A 1	Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme in einer Verbrennungseinrichtung					
⁸	Nr. 1.2.2.1	10 - < 50 MW	V	S		
	Nr. 1.2.2.2 (soweit Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage)	1 - < 10 MW	V	S		
	1. BImSchV (soweit Feuerungsanlage)	< 1 MW				Nur Biogas aus der Landwirtschaft, 1. BImSchV
	Verbrennungsmotoranlage	< 1 MW		nein		Baugenehmigungsfrei (siehe Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 c BayBO) ⁹ : Blockheizkraftwerke sind verfahrensfreie Bauvorhaben; 1. BImSchV nicht einschlägig

⁸ Allein oder zusammen mit mehreren Verbrennungsmotoren als gemeinsame Anlage.⁹ Zu beachten ist, dass sich die Genehmigungspflicht der baulichen Hülle nach den allgemeinen Regeln beurteilt und nicht von der Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO erfasst ist. Bauliche Anforderungen hinsichtlich Gebäudehülle und Abgaseinrichtungen sind zu beachten (siehe Art. 40 BayBO)

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs zur 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
A 2	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen					
	Nr. 1.4.1.1	≥ 50 MW	G	A	ja	
	Nr. 1.4.1.2	1 - < 50 MW	V	S		
		< 1 MW				1. BImSchV nicht einschlägig, baugenehmigungsfrei
A 3	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas					
	Nr. 1.16 ¹⁰	Verarbeitungskapazität ≥ 1,2 Mio. - 2 Mio. Nm ³ /a ¹¹	V	S		
		Verarbeitungskapazität ≥ 2 Mio. Nm ³	V	A		
	Nr. 8.1.3 (Gasfackel)		V	S		Keine ausschließliche Not- und Sicherheitsfackel (Anm.: da dies nicht dem Stand der Technik entspricht, ist ein solcher Einsatz i. d. R. nicht genehmigungsfähig). Fackeln an Biogasanlagen sind grundsätzlich Notfackeln, da sie nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören.

¹⁰ Nur der emissionsrelevante Aufbereitungsteil fällt unter 1.16, nicht aber die anschließenden Einrichtungen zur Brennwerteinstellung und die Verdichtungsanlage für die Erdgaseinspeisung.

¹¹ Anlagen bis zu einer FWL < 675 kW (entspricht ca. 270 kW elektr.) liegen unter dieser Genehmigungsschwelle. In Zweifelsfällen kann die Bestimmung der erzeugten Gasmenge durch Berechnung (unter Verwendung der Daten der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (<http://www.lfl.bayern.de/iba/energie/049711/index.php>)), bei bereits bestehenden Anlagen auch durch Messung erfolgen (vgl. UMS vom 15.05.2012, Az.: 75a-U8721.21-2012/10-3). Hinweis zur Berechnung: falls im Genehmigungsbescheid keine maximalen Mengen der einzelnen Einsatzstoffe aufgeführt sind, ist auf den Einsatzstoff mit der größten Gasbildungspotential bei einem 100%igen Einsatz abzustellen.

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs zur 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
B 1	Anlagen zur Biogaserzeugung (Fermenter)					
¹²	Nr. 1.15 (Nawaro)	≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a	V	S		
	Nr. 1.15 (Nawaro)	≥ 2 Mio Nm ³ /a	V	A		
¹³	Nr. 8.6.3.1 (Gülle)	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ≥ 100 t/d	G		ja	
	Nr. 8.6.3.2 (Gülle)	≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a und Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches < 100 t/d	V	A (≥ 50 t/d) S (≤ 50 t/d und ≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a)		
	Nr.8.6.1.1	≥ 10 t/d gefährlicher ¹⁴ Abfälle ¹⁵	V	X	ja	
	Nr.8.6.1.2	≥ 1 - 10 t/d gefährlicher Abfälle ¹⁵	G	S		
	Nr. 8.6.2.2	10 - < 50 t/d (nicht gefährliche Abfälle) ¹⁵	V	S		
	Nr. 8.6.2.1	≥ 50 t/d (nicht gefährliche Abfälle) ¹⁵	G	A	ja	
	Nr. 7.12.1.1 ¹⁶	Tierische Abfälle (allein) ≥ 10 t/d	G		ja	
	Nr. 7.12.1.2	Tierische Abfälle (allein) ≥ 50 kg/Std. - 10 t/d	G			
	Nr. 7.12.1.3	Tierische Abfälle (allein) < 50 kg/h	V			

¹² Entspricht einer FWL von ca. 675 kW (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriebereiche/biogasanlagen>)

¹³ Unabhängig davon, ob es sich um Abfall oder tierisches Nebenprodukt handelt (vgl. UMS vom 27.08.2013 (Az.: 72a-U8721.21-2011/22-2))

¹⁴ I. d. R. nur Glycerin aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt ≥ 3 %. Dies gilt auch für alle übrigen 4. BImSchV-Einstufungen mit gefährlichen Abfällen.

¹⁵ Summe sämtlicher Einsatzstoffe (Abfälle + sonstige Einsatzstoffe wie z. B. Gülle).

¹⁶ Gülle fällt generell nicht unter diese Nummer. Bei der Zuordnung zur Verfahrens- und Anlagenart ist beim Einsatz von anderen tierischen Nebenprodukten, z. B. nicht mehr zum Verzehr geeigneten Schnitzeln aus dem Supermarkt, lediglich die Menge der eingesetzten tierischen Nebenprodukte zu betrachten und nicht die Summe aller Einsatzstoffe.-Treffer mehrere Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu, ist dann ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn eine der zutreffenden Nummern in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV).

Nr.	Anlagentyp und Zuordnungsnummer des Anhangs zur 4. BImSchV (Verbrennungseinrichtung und Biogasaufbereitung "A", Fermenter "B", Lager "C")	FWL oder Mengenschwelle	Genehmigung für Einzelanlage Art des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens	UVP-Pflicht	IE-Richtlinie	Bemerkungen
	Nr. 8.11.2.2 (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)	≥ 10 t/d	V			z. B. Hygienisierungs- oder Zerkleinerungseinrichtungen
C 1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung					
	Nr. 7.12.2	Ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 m ³ (vgl. hierzu auch Fußnote 15)	G			
	Nr. 8.12.1.1	≥ 50 t Gesamtlagerkapazität (gefährliche Abfälle)	G		ja	
	Nr. 8.12.1.2	30 - < 50 t Gesamtlagerkapazität (gefährliche Abfälle)	V			
	Nr. 8.12.2 Spalte 2 b der 4. BImSchV	≥ 100 t (nicht gefährliche Abfälle)	V			
C 2	Zeitweiliges Lagern von Biogas, Gülle oder Gärrest					
	Nr. 8.13	Fassungsvermögen ≥ 6.500 m ³	V			
	Nr. 9.1.1.1 (Biogas)*	≥ 30 t	G	A		Lager unterliegt auch der Störfall-Verordnung
	Nr. 9.1.1.2 (Biogas)*	≥ 3 t	V	S		Lager unterliegt ab 10 t der Störfall-Verordnung
	Nr. 9.36	Fassungsvermögen ≥ 6.500 m ³	V			

Anmerkungen:

- * Biogaslager, in denen selbst keine Produktion von Biogas erfolgt, sind unabhängig vom Lagerdruck ab 3 t genehmigungspflichtig (Nr. 9.1.1.1 oder 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Ab 10 t unterliegen sie den Pflichten der Störfall-Verordnung (siehe UMS vom 03.11.2014 (Az.: 78a-U8721.21-2014/15-2)).
- Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen. Dies ist auch bei Anlagen zu beachten, die im Rahmen der Direktvermarktung eine flexible Betriebsweise mit Spitzenlastbetrieb realisieren.

Tab. 2: Mögliche Varianten eines BlmSchG-Verfahrens

Kombination von Verbrennungseinrichtung "A", Fermenter "B", Lager "C" (vgl. auch § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV) ¹⁷	
1	Wenn A BlmSchG, dann B und C Nebeneinrichtung
2	Wenn A nicht BlmSchG und B BlmSchG, dann ggf. C Nebeneinrichtung zu B (A in der Regel keine dienende Funktion, ggf. Baurecht) ¹⁸
3	Wenn A und B nicht BlmSchG, dann ggf. C BlmSchG (A und B keine dienende Funktion, Baurecht)

Nebeneinrichtungen sind durch ihre auf die Haupteinrichtung bezogene untergeordnete, dienende Funktion gekennzeichnet. Als Nebeneinrichtungen sind daher Anlagenteile und Verfahrensschritte anzusehen, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks zwar nicht erforderlich, auf die Haupteinrichtung und ihren Zweck jedoch ausgerichtet sind (BVerwG vom 06.07.1984, BVerwGE 69, 351/355). Prägt die Haupteinrichtung die ganze Betriebsstätte oder einen ganzen Betriebsteil, dann sind sämtliche Einrichtungen und Verfahrensschritte der Betriebsstätte oder des betreffenden Betriebsteils außerhalb der Haupteinrichtung als Nebeneinrichtung einzustufen. Die Qualifizierung als Nebeneinrichtung folgt in diesem Fall aus dem prägenden Charakter der Haupteinrichtung sowie aus dem Umstand, dass der Umfang der Anlage im Zweifel weit abzustecken ist (Jarass, NVwZ 1995, 529/532). Übernimmt eine Einrichtung hingegen eine selbstständige Funktion, wie sie auch von einem Fremdunternehmer ausgeübt werden könnte, so hat sie keine untergeordnete Aufgabe im Rahmen des Betriebs einer anderen Anlage, sondern muss als selbstständige Anlage betrachtet werden (BVerwG vom 06.07.1984, BVerwGE 69, 351/356).

Sofern Anlagenteile als Nebeneinrichtung nach 4. BlmSchV, § 1 Abs. 2 Nr. 2, einzustufen sind, erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf die ansonsten nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung. Sind Haupt- und Nebeneinrichtungen je gesondert genehmigungsbedürftig, bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV).

Mit der Koppelung von Biogaserzeugungs- und Biogasverwertungsanlage verfolgt der Betreiber aus objektiver Sicht den Zweck, am Ende Strom bzw. Wärme zu erzeugen. Die Biogaserzeugung ist hierbei nur Mittel zum Zweck. Die Biogasverwertung, auf die der gesamte Prozess ausgelegt ist, kann nicht der Erzeugung untergeordnet werden/dienen und ist deshalb grundsätzlich nicht als Nebeneinrichtung zu sehen.

Bei der Erzeugung des Biogases handelt es sich um einen nicht notwendigen (deshalb kein Anlagenkern), jedoch gewichtigen Verfahrensschritt, der dem Hauptzweck der Stromerzeugung untergeordnet ist. Die Biogaserzeugungsanlage hat eine im Verhältnis zur Haupteinrichtung (dem Anlagenkern) dienende und insoweit untergeordnete Funktion, weshalb es sich um eine Nebeneinrichtung handelt. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn das erzeugte Biogas nur teilweise in die Biogas-

¹⁷ Vgl. hierzu auch UMS vom 27.08.2013 (Az.: 72a-U8721.21-2012/22-2)

¹⁸ Ausnahme: Biogaserzeugungsanlagen mit Gasaufbereitung und Einspeisung in das öffentliche Gasnetz bedürfen eines BHKWs zur Erwärmung der Fermenter. Dieses hat dann dienende Funktion.

verwertungsanlage verbracht wird, der überwiegende Teil des Biogases aber direkt – d.h. ohne Aufbereitung im Betrieb – vermarktet wird. In diesem Fall wäre die Biogaserzeugung kein Mittel zum Zweck der Stromerzeugung.

Wärmenutzungseinrichtungen (z. B. Trocknungsanlagen) sind gemäß Definition der 4. BImSchV i. d. R. keine Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage, sofern keine Produkte aus der Biogasanlage (v.a. Gärrest) damit behandelt werden.

2.1.4 Formale Anforderungen

Unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens wird dieses regelmäßig durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Umfang und die Zusammensetzung der Antragsunterlagen ergeben sich aus der Art des Genehmigungsverfahrens (nach Baurecht oder BImSchG) und der Gestaltung des Einzelfalls.

Der Umfang der je nach Genehmigungsverfahren (nach Baurecht oder BImSchG) erforderlichen Unterlagen kann im Einzelnen den Anhängen 1 und 2 entnommen werden.

2.1.4.1 Baurecht

Die Antragsunterlagen (Bauvorlagen) können üblicherweise nicht vom Antragsteller selbst erstellt werden. Bei den meisten Bauvorhaben bedarf es eines Entwurfsverfassers (z. B. Architekt, Bauingenieur, bestimmte Handwerksmeister), der über eine Bauvorlageberechtigung verfügt. Für die Erstellung bautechnischer Nachweise ist ggf. eine darüber hinaus gehende Nachweisberechtigung erforderlich (vgl. im Einzelnen Art. 51, 61, 62 ff. BayBO). Bauantrag und Bauvorlagen müssen insbesondere den Bestimmungen der Art. 62 ff. und Art. 64 Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) entsprechen. So bedarf der Bauantrag etwa der Schriftform und es sind öffentlich bekannt gemachte Vordrucke zu verwenden.

Einige Bauaufsichtsbehörden bieten inzwischen eine digitale Bauantragstellung an. Die öffentlich bekannt gemachten Vordrucke werden beim digitalen Bauantrag durch digitale Formulare, sog. Online-Assistenten ersetzt, die über das BayernPortal und die Homepages der teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden erreichbar sind. Bauvorlagen sind nach Abschluss des Ausfüllprozesses im PDF-Format hochzuladen. Rechtsgrundlage für den digitalen Bauantrag ist die Digitale Bauantragsverordnung (DBauV), die entsprechende Abweichungen von Verfahrens- und Formvorschriften der BayBO und der BauVorIV regelt.

Zur zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, den konkreten Umfang der Antragsunterlagen im Rahmen einer Antragsberatung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

2.1.4.2 Immissionsschutzrecht

Grundsätzliches

Die Abwicklung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist an detaillierte Vorschriften gebunden. Hier sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 10 "förmliches Verfahren" und § 19 "vereinfachtes Verfahren"), die 4. BImSchV (§ 2 "Zuordnung zu den Verfahrensarten") und insbesondere die "Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV" zu nennen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind in Art. 1 Abs. 1 BayImSchG geregelt. Genehmigungsbehörde ist demnach in aller Regel die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Im Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung oder für eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage muss der Nachweis erbracht werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Grundpflichten erfüllt werden. Danach sind genehmigungspflichtige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung der Anlage durchzuführen; die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG oder im Rahmen von nachträglichen Anordnungen ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung festzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bzw. § 17 Abs. 4a BImSchG).

Für Biogasanlagen, die nur Gülle und Festmist einsetzen, ist keine Sicherheitsleistung festzusetzen (vgl. UMS v. 24.05.2012, Az.: 82a-8705.2-2011/10-38).

In Abhängigkeit von der Art, der Größe und der Leistung könnte die Anlage auch ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen.

Anzeigepflichtige Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nach § 15 BImSchG sind alle Änderungen, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, anzuzeigen. Sofern es sich hierbei um unwesentliche Änderungen handelt, deren nachteilige Auswirkungen als „offensichtlich gering“ einzustufen sind, ist ein nachfolgendes Änderungsverfahren nicht notwendig. Reine Verbesserungsmaßnahmen sind nur noch anzeigepflichtig, sofern neue oder zusätzliche Risiken nicht erkennbar sind.

Im Folgenden werden Beispiele für - zunächst - anzeigepflichtige (ggf. nach Prüfung auch genehmigungsbedürftige) Vorhaben aufgeführt.

- Austausch eines BHKW-Motors durch ein Aggregat mit vergleichbarer Leistung,
- Nachrüstung einer SCR/SNCR-Abgasnachbehandlung bei bestehenden BHKW-Motoren,
- Veränderung der genehmigten Einsatzstoffe (i. d. R. genehmigungsbedürftig bei Veränderung der genehmigten Höchstmenge, Wechsel von NawaRo zu Abfall etc.),
- Errichtung zusätzlicher Gärrestlagerbehälter,
- Errichtung von Aggregaten zur Einbringung von Einsatzstoffen (z. B. Füllstoffeintrag),
- Errichtung von Aggregaten zur Aufbereitung von Einsatzstoffen (z. B. Entpackungsmaschinen),
- Bauliche Maßnahmen z. B. zur Umsetzung neuer Hygienekonzepte und

- vollständige oder teilweise Betriebseinstellung (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Behörde prüft auf Grund der Anzeigeunterlagen, ob die Änderung wesentlich ist, so dass für das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Ein Beispiel für ein Muster einer Anzeige nach § 15 BImSchG für die Anzeige des Austauschs eines BHKW-Motors befindet sich in Anhang 3. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anforderungen einer § 15-Anzeige mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind. So kann es im Falle eines Motorenaustausches auch ausreichend sein, lediglich ein formloses Anschreiben und das Motorendatenblatt vorzulegen.

Die Anzeige nach § 15 muss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich vorliegen. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegen der Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, hat sie unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Bei der störfallrelevanten Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG ist die Prüfung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen vorzunehmen. Grundsätzlich muss jedoch der Betreiber die Anzeige- oder Genehmigungspflicht einer Änderung in eigener Verantwortung beurteilen. Wichtig ist, dass eine Anzeige keine „Konzentrationswirkung“ nach § 13 BImSchG entfaltet. Neben der Anzeige sind vom Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung erforderliche andere Genehmigungen (z. B. nach Bau-, Wasser- und/oder Veterinärrecht) einzuholen. Wünscht ein Betreiber, dass ein Verfahren mit Konzentrationswirkung durchgeführt wird, kann er auch für eine eigentlich unwesentliche Änderung einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG stellen.

Wesentliche Änderung

"Wesentliche" Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage sind solche Änderungen, durch die „nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können“. Sie bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Durch einen Vorher-Nachher-Vergleich ist festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Änderung einschlägige nachteilige Auswirkungen verbunden sein können. Nachteilig sind sie, wenn sich die Verhältnisse in einem Prüffeld, das die Genehmigungsbehörde zu untersuchen hat, verschlechtern können, und einschlägig sind sie, wenn sie für die Einhaltung der Betreiberpflichten von Bedeutung sein können.

Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht. Die Prüfung, ob Schutzmaßnahmen ausreichen, ist stets im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderung ist zu berücksichtigen, dass neben den Belangen der Luftreinhaltung insbesondere auch die Belange des Veterinärrechtes, des Lärmschutzes, der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Kreislaufwirtschaft (Einsatzstoffe und entstehende Abfälle) sowie unter Umständen des Naturschutzes (Bsp. Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten durch Motorabgase) von Bedeutung sind.

Der Prüfumfang bezüglich Kreislaufwirtschaft ergibt sich i. W. aus den Vorgaben der BioAbfV, insbesondere zu den zulässigen Einsatzstoffen und den vorgesehenen Verwertungswegen der Gärrückstände (z. B. Verwendungsmöglichkeit als Dünger prüfen, Bestätigung des AELF, dass genügend

Ausbringungsflächen vorhanden sind)¹⁹. Der Prüfumfang bezüglich Luftreinhaltemaßnahmen ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 14.09.2021.

2.1.4.3 Leitungen

Fernwärmeleitungen und externe Gasleitungen (z. B. zu externen Blockheizkraftwerken), die im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich oder baurechtlich genehmigten Anlagen stehen, werden nicht im Rahmen dieser Anlagengenehmigungen rechtlich geprüft, sondern bedürfen einer eigenständigen Genehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Die notwendige Genehmigung ist neben der Anlagengenehmigung eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

2.1.4.3.1. Fernwärmeleitungen

Fernwärmeleitungen, die aus einer Biogasanlage außerhalb des Betriebsgeländes verlegt werden, bedürfen als Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Heißwasser

- ab einer Länge von 5 km (Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG) oder
- mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich (Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG),

gemäß § 65 UVPG grundsätzlich der Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Ein entsprechendes Verfahren ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen bzw. bei der Regierung von Oberbayern, wenn das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden betroffen ist (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung).

Anhand aussagefähiger Unterlagen des Antragstellers prüft die Behörde zunächst die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn nach dem Ergebnis einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 65 Abs. 1 UVPG). Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, bedarf das Vorhaben gemäß § 65 Abs. 2 UVPG grundsätzlich einer Plangenehmigung, die in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen kann (§ 65 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG).

Diese Aussagen gelten für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage i. S. d. Anlage 1 Ziffer 19.7 zum UVPG, als auch für deren Änderung oder Erweiterung (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde hat zunächst über die Art des Verfahrens zu entscheiden. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wo die Leitungen verlegt werden, welche Betroffenen die Maßnahme auslöst und welche umweltrelevanten Gesichtspunkte berührt sind.

Anhand dieser Unterlagen, gegebenenfalls nach Anhörung fachkundiger Stellen, entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob eine UVP erforderlich ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann die Art des Verfahrens:

- UVP-Pflicht = Planfeststellungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht = grundsätzlich Plangenehmigungsverfahren

¹⁹ Vgl. hierzu auch UMS vom 30.04.2020 (Az.: 72d-U8721.0-2020/6-2).

- Keine UVP-Pflicht **und** keine wesentliche Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange i. S. d. § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG = die Plangenehmigung entfällt

2.1.4.3.2. Gasversorgungsleitungen

Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von **Gasversorgungsleitungen** mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) der Planfeststellung.

Für den Vollzug von § 43 EnWG ist die jeweilige Regierung zuständig (§ 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung). Die Regierung hat zunächst über die Art des Verfahrens zu entscheiden. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wo die Leitungen verlegt werden, welche Betroffenheiten die Maßnahme auslöst und welche umweltrelevanten Gesichtspunkte berührt sind.

Anhand dieser Unterlagen, gegebenenfalls nach Anhörung fachkundiger Stellen entscheidet die Regierung, ob eine UVP erforderlich ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann die Art des Verfahrens:

- UVP-Pflicht = Planfeststellungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht und andere öffentliche oder private Belange werden nur unwesentlich beeinträchtigt = Plangenehmigungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht und keine Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange = Möglichkeit, auf ein förmliches Verfahren wegen unwesentlicher Bedeutung zu verzichten.

2.1.4.3.3. Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen

Unabhängig davon sind Gasversorgungsleitungen als Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 i. V. mit Nr. 10c, 14 und 19a EnWG nach § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten worden sind.

Für Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von über 16 bar ist darüber hinaus die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) zu beachten.

Für den sicherheitstechnischen Vollzug des § 49 EnWG ist in Bayern das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als Energieaufsichtsbehörde zuständig (§ 49 Abs. 5 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 37 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA).

Biogasanlagen, bei denen

1. gasführende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen,
2. das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Gasversorgung eingespeist wird,

sind Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG. Damit unterliegen sie den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung.

Der – bisher mit Abstand häufigste – Anlagentyp, bei dem das erzeugte Biogas innerhalb des Betriebsgeländes verbleibt, indem es z. B. als Brennstoff für ein auf dem Hof befindliches Blockheizkraftwerk eingesetzt wird, fällt dagegen nicht unter die Energieaufsicht.

Sofern jedoch diese Biogasanlagen dahingehend umgebaut, geändert oder erweitert werden, dass die o. g. Kriterien erfüllt werden, werden diese Anlagen zu Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Damit unterliegen sie ebenfalls den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung.

Der Antragsteller sollte von der zuständigen Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig über die zusätzlichen Anforderungen nach dem EnWG informiert werden.

Wenn sich eine Änderung der Energieanlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG auswirken kann, ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

2.1.5 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1.5.1 Baurecht

Den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach Baurecht zeigt das nachfolgende Fließbild.

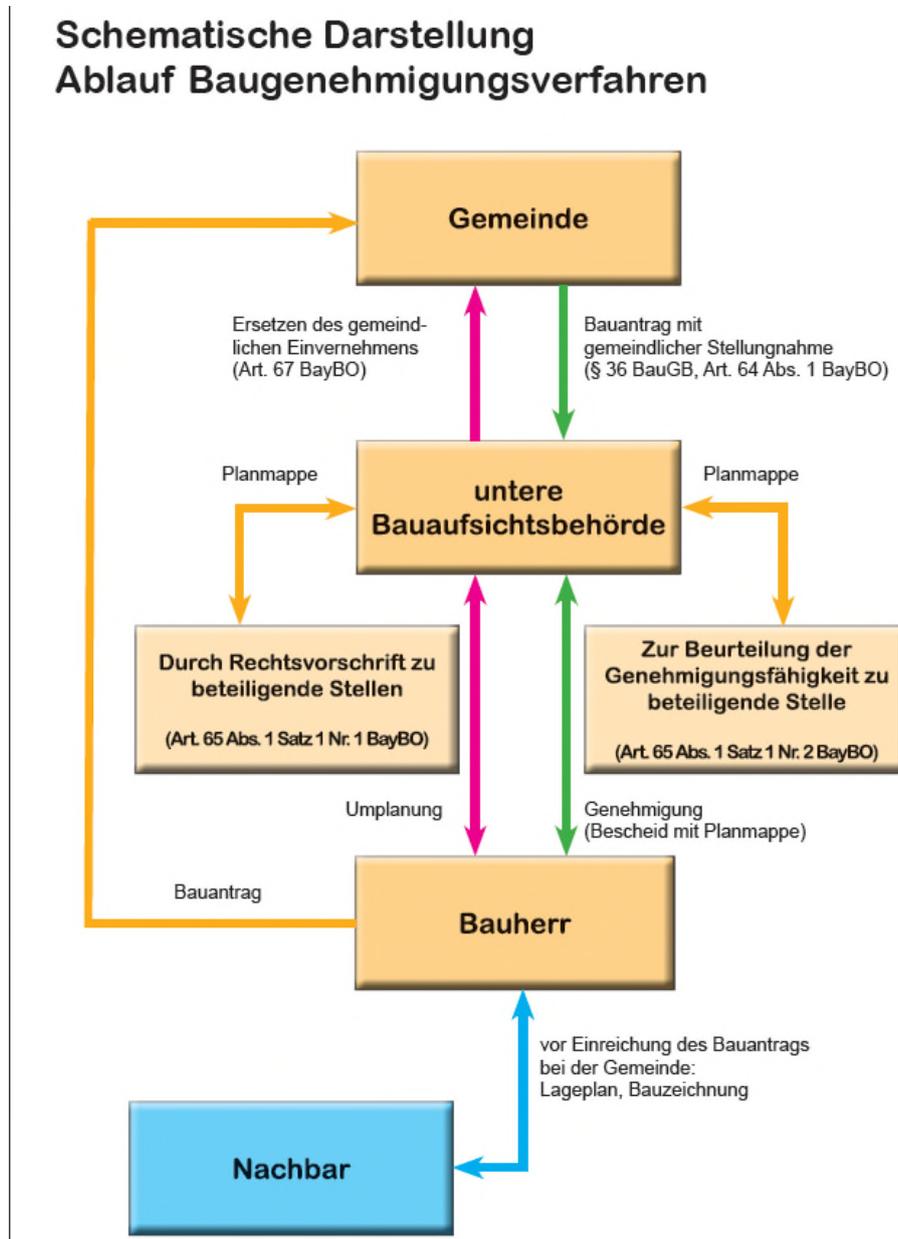


Abb. 2: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens

(Hinweis: Das Fließschema ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Beteiligung des Nachbarn

Von den vorstehend beschriebenen vollständigen Bauantragsunterlagen sind sowohl der Lageplan wie auch die Bauzeichnungen den Eigentümern der benachbarten Grundstücke zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Zustimmung bedarf zwar der Schriftform, sie muss aber nicht zwingend mit dem Bauantrag eingereicht werden. Es genügt vielmehr, im Bauantrag anzugeben, ob zugestimmt wurde²⁰. Hat der Nachbar bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens dem Vorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, wird ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt.

Einreichung des Bauantrags

Bauantrag und Bauvorlagen sind nach erfolgter Nachbarbeteiligung bei der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, einzureichen. Ist die Gemeinde nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde, legt sie den Bauantrag nach ihrer Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen dem als untere Bauaufsichtsbehörde zuständigen Landratsamt vor.

Für den Zuständigkeitsbereich der am digitalen Bauantrag teilnehmenden Landratsämter (vgl. § 1 Abs. 2 DBauV) gilt abweichend, dass die Anträge bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, also dem Landratsamt eingereicht werden. Die Gemeinde wird unverzüglich von der unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Diese Verfahrensänderung gilt nicht nur für digitale Anträge, sondern auch für Anträge in Papierform.

Eine Liste der erforderlichen Antragsunterlagen ist im Anhang 1 enthalten.

Beteiligung der Gemeinde (gemeindliche Stellungnahme)

Die Gemeinde hat – sofern sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde und damit zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist – zu dem beantragten Vorhaben Stellung zu nehmen. Die gemeindliche Stellungnahme kann zwei Aspekte beinhalten:

- Zum einen das gemeindliche Einvernehmen, welches für die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Versagung bindend ist. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 67 BayBO ersetzt werden.
- Zum anderen eine darüberhinausgehende Stellungnahme, die der Bauaufsichtsbehörde zur Information dient, aber für die Entscheidung nicht verbindlich ist.

Vorlage an die Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sachlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO). Untere Bauaufsichtsbehörden sind nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO die Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung LkrO, kreisfreie Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO). Neben den Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Großen Kreisstädte untere Bauaufsichtsbehörden (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO, § 1 Nr. 1 GrKrV). Darüber hinaus wurden auch verschiedenen sonstigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag mittels Verordnung durch das damalige Staatsministerium des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, die bisher dem Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde oblagen, ganz (große Delegation) oder teilweise,

²⁰ Die vorbehaltlose Unterschriftsleistung der Nachbarn unter die Bauvorlagen beinhaltet einen Verzicht auf materiell-rechtliche subjektiv-öffentliche Rechte oder öffentlich-rechtlich geschützte Interessen des Nachbarn. Eine Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung ist unzulässig, ein Rechtsbehelf unbegründet.

d.h. für bestimmte Bauvorhaben im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne (kleine Delegation), übertragen²¹.

Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft das Vorhaben auf seine Zulässigkeit hin. Dies beinhaltet die bauplanungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Zulässigkeit nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Die Prüfung des Bauordnungsrechts, aber auch der Zulässigkeit nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist dabei abhängig von der jeweiligen Verfahrensart.

Werden öffentlich-rechtliche Vorschriften im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht überprüft, trägt der Bauherr die Verantwortung für deren Einhaltung²².

Sofern sich ein einheitliches Bauvorhaben in selbständige Teile verschiedener Schwierigkeitsgrade i. S. v. Art. 2 Abs. 4 BayBO gliedern lässt, sind jeweils unterschiedliche Genehmigungsverfahren, je nach Schwierigkeitsgrad des einzelnen Vorhabens, durchzuführen²³. Je nach Schwierigkeitsgrad des jeweils selbständigen Teils ist das Prüfprogramm des Art. 59 BayBO oder das Prüfprogramm des Art. 60 BayBO (Sonderbau, Art. 2 Abs. 4 BayBO) anzuwenden. Inwieweit eine Biogasanlage sich für diese Aufteilung in verschiedene Prüfprogramme eignet, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise richten sich im Übrigen nicht nach dem Prüfprogramm, sondern nach eigens definierten Kriterien (vgl. Art. 62 BayBO).

Sonderfall Verbrennungseinheit: Blockheizkraftwerke sind verfahrensfreie Anlagen. Sie fallen in den Anwendungsbereich der BayBO und sind keine Feuerstätten. Der sicheren Benutzbarkeit des Blockheizkraftwerks trägt Art. 78 Abs. 3 Halbsatz 2 BayBO Rechnung, wonach ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke erst dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsabgasen bescheinigt hat. Zu beachten ist, dass sich die Genehmigungspflicht der baulichen Hülle nach den allgemeinen Regeln beurteilt und nicht von Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 c) BayBO erfasst ist. Blockheizkraftwerke, die die Schwellenwerte der 4. BImSchV erreichen (z. B. auf Grund eines Austausches des Motors), bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung²⁴.

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde werden verschiedene Fachstellen beteiligt, z. B. die Immissionsschutzbehörde²⁵.

Zwar ist die jeweilige Fachbehörde aufgrund des Verweises in Art 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auf Art. 59 Satz 1 und Art. 60 Satz 1 BayBO grundsätzlich an die Beschränkungen des bauaufsichtlichen Prüfprogramms gebunden. Dies gilt jedoch nicht, soweit das fachrechtliche Prüfprogramm weiterreicht. Bundesrecht wird nicht durch landesrechtliche Verfahrensbestimmungen verdrängt. (siehe

²¹ Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBl S. 310).

²² Ausführlicher hierzu siehe Nr. 2.2.1.1.1.

²³ Vgl. Urteil BayVGh vom 17. Februar 2005, Az.: 2 B 02.2691.

²⁴ Vgl. IMS vom 07.12.2012, IIB4-4101-033/11, Vollzugshinweise zur BayBO 2013, Rd. Nr. 57.1.3.3

²⁵ Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen ist das Immissionsschutzrecht nicht im Prüfungsumfang nach Bauordnungsrecht enthalten. Sehr wohl sind aber im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 22 BImSchG zu prüfen (vgl. hierzu insbesondere § 34 BauGB - Einfügungsgebot, § 35 BauGB - öffentliche Belange, wie z. B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 15 BauNVO). Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - § 30 BauGB - werden, insbesondere bei vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 i. V. m. § 30 Abs. 2 BauGB) - immissionsschutzrechtliche Belange auch bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt). Siehe auch Kapitel 2.2.1.2 ff. Im Übrigen ist der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik vom Betreiber zu beachten.

Schreiben des StMUG vom 06.05.2010 (Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1) in Abstimmung mit dem damals zuständigen StMI).

Beteiligung von anderen Stellen

Soweit zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich oder soweit durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben, beteiligt die untere Bauaufsichtsbehörde andere Stellen (Art. 65 Abs. 1 BayBO). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bauaufsichtsbehörde selbstverständlich auch Sachverständige heranziehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Abschluss Genehmigungsverfahren

Steht dem Vorhaben nach Abschluss der Prüfung zu prüfendes öffentliches Recht nicht entgegen oder konnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht (z. B. im Wege der Umplanung) hergestellt werden, ist die Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Auf den Erlass besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

2.1.5.2 Immissionsschutzrecht

Den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zeigt das nachfolgende Fließbild.

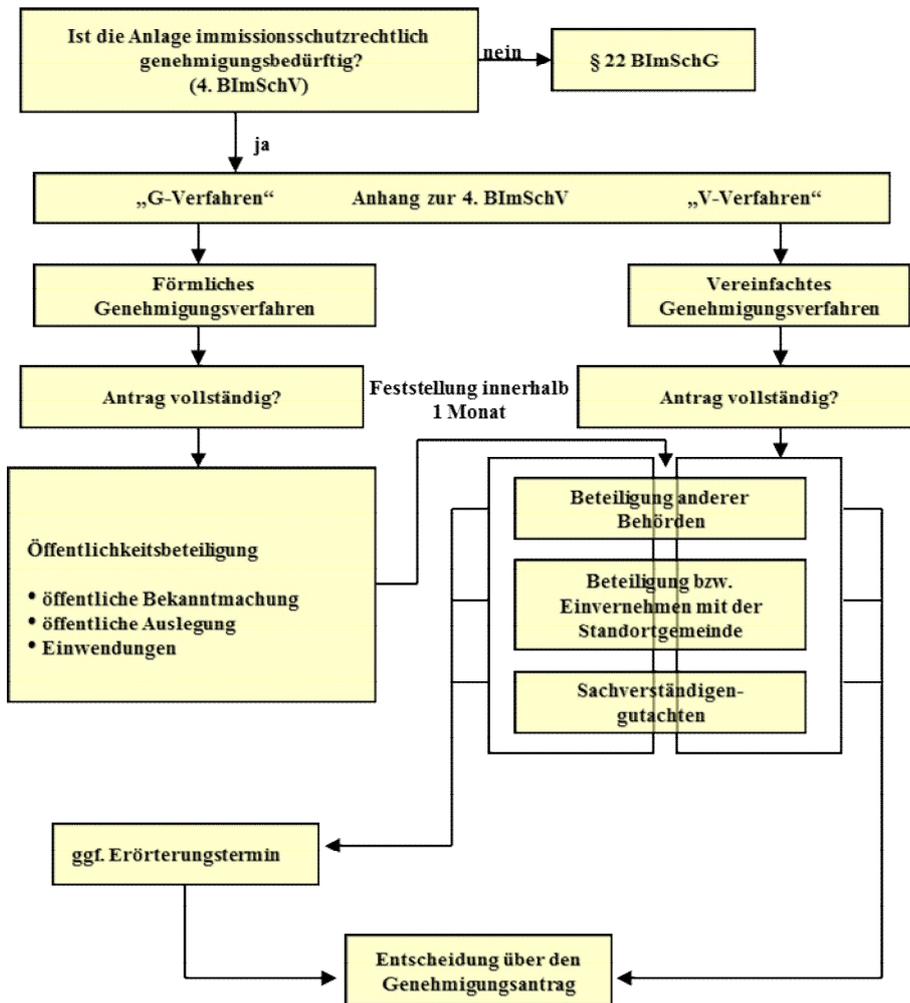


Abb. 3: Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

(Hinweis: Das Fließschema ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Hinweis:

Das vereinfachte Verfahren ist nicht möglich, wenn es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinn des § 19 Abs. 4 BImSchG handelt.

Bei jedem Genehmigungsverfahren sollte rechtzeitig ein Beratungsgespräch zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde stattfinden. Gerade bei umfangreichen Maßnahmen, wie z. B. bei einer genehmigungspflichtigen Änderung von Art und Menge der Einsatzstoffe oder der Errichtung zusätzlicher Fermenter oder Verbrennungsmotoren, kann es zweckmäßig sein, wenn bereits in diesem Stadium des Verfahrens ein Gutachter eingeschaltet wird. In dieser Beratung soll auch geklärt werden, welche Verfahren durchzuführen sind, welche Behörden im Verfahren zu beteiligen sind und wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens gestaltet wird. Ferner ist festzulegen, welche Antragsunterlagen einzureichen sind. Der Umfang der Antragsunterlagen bestimmt sich nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV. Die wesentlichen Unterlagen für Biogasanlagen sind im Anhang 2 zusammengestellt.

Gerade eine vollständige und umfassende Ausarbeitung der Antragsunterlagen hat im Hinblick auf eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens einen sehr hohen Stellenwert.

Nachdem die Antragsunterlagen eingereicht sind, wird die Genehmigungsbehörde die Anforderung von Stellungnahmen der beteiligten Behörden, wie der örtlich zuständigen Gemeinde, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Veterinäramts, des Wasserwirtschaftsamtes etc. und von Sachverständigengutachten vornehmen. Aus §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist. Für Anlagen, die dem G-Verfahren des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen sind, wird sie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG veranlassen.

Bei einer "wesentlichen Änderung" soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist auch bei IE-Anlagen möglich, soweit es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der IE-Richtlinie handelt (siehe Art. 3 Nr. 9 der RL 2010/75/EU), also um eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann. Jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage gilt als wesentlich [Anmerkung: im Sinne der IE-RL], wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I der IE-RL erreicht (Art. 20 Abs. 3 der IE-RL).

Sofern im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben vorgebracht werden, kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig - d.h. innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat - erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Über den Genehmigungsantrag ist für Neuanlagen gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nach Eingang des Antrags und Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von 7 Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von 3 Monaten, zu entscheiden. Für wesentliche Änderungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt diese Frist gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG 6 Monate, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Frist auf 3 Monate reduziert. Werden diese Fristen nicht eingehalten (z. B. weil im Verlauf des Genehmigungsverfahrens unvorhergesehene Schwierigkeiten aufgetreten sind) darf mit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung der Anlage gleichwohl nicht begonnen werden, da der Fristablauf die erforderliche Genehmigung nicht ersetzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG, die für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage, sowie auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, hinzuweisen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung besitzt einen umfassenden Prüfungsmaßstab und führt zum Zeitpunkt der Genehmigung zu einer kompletten Sach- und Rechtsprüfung in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie anlagenbezogen sind.

Sachverständigengutachten

Nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV holt die Genehmigungsbehörde Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Da die Gutachtenserstellung häufig ein zeitbestimmender Faktor für die Dauer des Genehmigungsverfahrens ist, empfiehlt sich für den Antragsteller eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde.

Vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen (soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können) und wiederkehrend ist mindestens alle sieben Jahre ²⁶ (bei E-Anlagen alle sechs Jahre) sowie Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegen, alle drei Jahre von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG eine sicherheitstechnische Überprüfung durchführen zu lassen (siehe Kap. 2.6.4 Abs. 5 TRAS 120). Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen.

Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten wird als Antragsunterlage geprüft. Erteilt der Antragsteller den Gutachtenauftrag nach schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. ²⁷

Diese Gutachten sollten regelmäßig wie folgt gegliedert sein:

- Definition des Anlagenbegriffs
- Festlegung der Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Standortbeschreibung
- Beurteilung zur Kreislaufwirtschaft (Einsatzstoffe und anfallende Abfälle)
- Beurteilung zur Luftreinhaltung
- Beurteilung zur Anlagensicherheit
- Beurteilung zum Lärmschutz
- Beurteilung zum Wasserrecht
- Beurteilung zur Energienutzung

²⁶ Vgl. hierzu auch UMS vom 13.09.2019 (Az.: 75e-U8718.30-2018/2-14).

²⁷ Vgl. hierzu auch UMS vom 13.10.2017 (Az.: 75a-U8721.0-2017/3-1).

2.1.6 Anhänge

Anhang 1 (zu Kap. 2.1.5.1): Erforderliche Antragsunterlagen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren

Erläuterung:

Pflicht	Unterlagen sind zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen
Einzelfall	Unterlagen können abhängig vom Einzelfall von der Genehmigungsbehörde angefordert werden
Eigenverantwortlich	Unterlagen sind eigenverantwortlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Fachkundigen vor Beginn der Bauausführung zu erstellen; der Antragsteller muss diese zur Einsichtnahme vorhalten

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
1	Bauantragsformular (amtlicher Vordruck)	§ 1 Abs. 3 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
2	Auszug aus dem Katasterwerk (=Ausschnitt aus Flurkarte = vermessungsamtlicher Lageplan) (mit Darstellung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mind. 50 m um das Baugrundstück)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
3	Lageplan (Maßstab nicht kleiner als 1:1000, falls erforderlich größer; mit Darstellung der vorhandenen Anlagen, der geplanten Anlage einschließlich Gasleitungen, Gülleleitungen, Wärmetransportleitungen (farbig), des Schutzbereiches, der Erschließung, Abstand zu oberirdischen Gewässern, usw.)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 2, 3 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
4	Eigentümerverzeichnis zum Lageplan (Angaben über Eigentümer der Nachbar-Grundstücke)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 3 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
5	Bauzeichnungen M 1:100 (mit Darstellung des Geländes, aller Anlagenteile, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Befüll- und Entleerungsanschlüssen, Gasanschlüssen, Diesel-/Heizöllagerstätten)	§ 3 Nr. 2, § 8 Abs. 1 bis 4 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
6	Angaben über Versorgung mit Wasser und Energie sowie Entsorgung von Abwasser und verkehrsmäßige Erschließung (soweit nicht durch öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausreichend erschlossen)	§ 3 Nr. 6 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
7	Baubeschreibung (amtl. Vordruck) (Erläuterung des Vorhabens, Gebäudeklasse, Baugrund, Feuerstätten, Grundwasserverhältnisse, Überschwemmungsgebiete etc.)	§ 3 Nr. 3, § 9 BauVorIV	Pflicht	Pflicht
8	Erläuterung des Vorhabens hinsichtlich Konstruktion und Nutzung , insbesondere mit Angaben über Fassungsvermögen der Behälter, Druckverhältnisse der Anlage, sowie Menge und Art der verwendeten Einsatzstoffe, Lagerflächen, maximale Produktionskapazität/ Verarbeitungskapazität an Biogas (Rohgas) in Nm ³ je Jahr, Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenem System (Verweilzeitberechnung), Gasmengenberechnung für die Gesamtanlage in m ³ /h und in m ³ /a, bei Gärrestaufbereitung Beschreibung der Anlagentechnik und Art bzw. Steuerung der Aufkonzentrierung von Ammonium	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)	Pflicht	Pflicht

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
9 ²⁸	Beschreibung des Gasspeichers (Gasspeicherkapazität der Anlage in m ³ und kg), insbesondere unter Berücksichtigung der minimalen Befüllhöhe in den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)	Pflicht	Pflicht
10	Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs , evtl. mit Flüssig-gastank (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)		Pflicht	Pflicht
11	Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Notfackel), Beschreibung der Überdruck- Unterdrucksicherungen an den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern, Beschreibung Notfackel (automatisch mit Verdichter, Flammenüberwachung, Notstromversorgung).	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)	Pflicht	Pflicht
12	Gaszusammensetzung (Biogas), Angabe des Hu (unteren Heizwertes), erzeugte Biogasmenge pro Tag, Biogasreinigung (Entschwefelung)		Einzelfall	Einzelfall
13	Betriebszeiten, Schallpegelleistung der Aggregate (BHKW (Container, Auspuff), Rührwerke und sonstige Anlagen (Luftleinblasung im Fermenter, Pumpen)), Fahrverkehr		Einzelfall	Einzelfall
14	Verwertung des Gärsubstrates		Einzelfall	Einzelfall
15	Blockheizkraftwerk (BHKW) (Feuerungswärmeleistung, max. Verbrauch an Heizöl EL bei Zündstrahlmotor, genaue Beschreibung des Motor mit Typenangabe und Hersteller, max. Gasdurchsatz, Abgaszusammensetzung und Menge, Höhe des Abgaskamins, Beschreibung der Heizöllagerung (Beschaffenheit des Behälters, Schutzvorkehrungen))	u.a. § 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB	Pflicht	Pflicht
16	Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas in Normkubikmeter pro Jahr	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB	Pflicht	Pflicht
17	Eingrünungsplan, Eingrünungskonzept (Außengestaltungsplan mit Darstellung der Begrünung der baulichen Anlage)	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV Art. 7 Abs. 1 BayBO	Einzelfall	Einzelfall
18	Gutachten In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können in schwierigen Einzelfällen Gutachten (z. B. Lärm, Geruch, Ammoniak bei Gärresttrocknung oder Lagerung der Gärprodukte) notwendig sein.	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV	Einzelfall	Einzelfall
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan (wenn im Außenbereich)	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV	Einzelfall	Einzelfall
20	Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO)	§ 3 Nr. 8 BauVorIV	Einzelfall	Einzelfall
21	Rückbauverpflichtung (wenn im Außenbereich)	§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	Einzelfall	Einzelfall
22	Herkunft der Einsatzstoffe (wenn im Außenbereich) sowie evtl. Beschreibung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs	§ 1 Abs. 4 Var. 2 BauVorIV; § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB	Einzelfall	Einzelfall

²⁸ Verfügt die Anlage über Gasspeicherkapazitäten von mehr als 10.000 kg sind weitere Unterlagen entsprechend der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
23	Baulicher Arbeitsschutz (nur bei Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotenzial ist eine zusätzliche Fertigung der Eingabepläne vorzulegen)	§ 2 Satz 3 BauVorV	Eigenverantwortlich	Einzelfall
24	Standsicherheitsnachweis (falls bauaufsichtliche Prüfung nach Art. 62a Abs. 2 BayBO erforderlich ist) oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen (falls Bescheinigung erforderlich ist; spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen) oder Erklärung des Tragwerkplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 zur BauVorV (ebenfalls spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen)	§ 3 Nr. 4, §§ 10, 15 Abs. 3 BauVorV	Pflicht Bei Prüfpflicht: Bescheinigung durch Prüfsachverständigen ausreichend.	Pflicht Bei Prüfpflicht: Prüfung durch Behörde oder Prüfingenieur.
25	Brandschutznachweis (wenn bauaufsichtliche Prüfung nach Art. 62b Abs. 2 BayBO erforderlich ist)	§ 3 Nr. 5, § 11 BauVorV		Pflicht
26	Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz²⁹	§ 12 BauVorV	Eigenverantwortlich	Eigenverantwortlich

²⁹ Auch hinsichtlich des Nachbarschaftsschutzes (Rücksichtnahmegebot, Einfügen in die Umgebung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Anhang 2 (zu Kap. 2.1.5.2): Erforderliche Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Für eine schnelle und zielgerichtete Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind hochwertige Antragsunterlagen erforderlich. Die Checkliste enthält eine Zusammenstellung der möglicherweise erforderlichen Antragsunterlagen für Biogasanlagen, jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten vorzulegen sind. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens relevant ist. Grundsätzlich sind die Angaben notwendig, die für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind.

Sofern sich nachfolgende Angaben überschneiden, reicht die einmalige Nennung an geeigneter Stelle. Im jeweiligen Einzelfall können nichtzutreffende Angaben entfallen oder entsprechend gekennzeichnet werden.

Für die nach Baurecht erforderlichen Antragsunterlagen wird auf Anhang 1 verwiesen, wobei immer die Unterlagen für eine vollumfängliche Prüfung nach Bauordnungsrecht vorzulegen sind.

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
1.	Allgemeine Angaben (Diese können in einem bei der Genehmigungsbehörde evtl. vorhandenen Vordruck enthalten sein, vgl. § 5 der 9. BImSchV. Dieser Vordruck kann um die für Biogasanlagen erweiterten Angaben ergänzt werden.)		
1.1	Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, falls abweichend auch des Antragstellers		
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen mit Angabe von Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, ggf. Vollmacht		
1.3	Anlagenbezeichnung		
1.4	Zuordnung zur 4. BImSchV mit Anlagenleistung/-größe, ggf. Aussage, ob die Biogasanlage eine Nebeneinrichtung zu einer anderen Anlage (z. B. Tierhaltung) ist		
1.5	Standort/ Anschrift der Anlage		
1.6	Antrag bzw. Angabe (sofern jeweils zutreffend) nach BImSchG auf:		
1.6.1	▶ Erstgenehmigung (§ 4 BImSchG)		
1.6.2	▶ Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)		
1.6.3	▶ Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung		
1.6.4	▶ Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit zusätzlich ausreichenden Angaben über die Genehmigungsvoraussetzungen der gesamten Anlage (§ 22 9. BImSchV)		
1.6.5	▶ Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG i. V. m § 24a 9. BImSchV) mit		
1.6.5.1	• Beschreibung des genauen Umfangs, für den die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt werden soll und		
1.6.5.2	• Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn und		
1.6.5.3	• Verpflichtung des Vorhabensträgers, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probebetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.		
1.6.6	▶ Vorbescheid (§ 9 BImSchG i. V. m. § 23 9. BImSchV) mit Angaben über		
1.6.6.1	• die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen und/oder		
1.6.6.2	• den Standort und		
1.6.6.3	• Begründung eines berechtigten Interesses an der Erteilung des Vorbescheids.		
1.6.7	▶ Genehmigung soll abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden (§ 16 Abs. 2, § 19 Abs. 3 BImSchG).		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
1.7	Allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung des Vorhabens (§ 4 Abs. 3 9. BImSchV) mit Angaben,		
1.7.1	▶ die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglichen		
1.7.2	▶ zum Hauptbetriebszweck (z. B. öffentliche Energieversorgung, Abfallentsorgung)		
1.7.3	▶ ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes gemäß § 4 Abs. 1 9. BImSchV ist (EMAS-Anlage bzw. Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001)		
1.7.4	▶ ob der Anlagenbetreiber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist		
1.7.5	▶ ob die Anlage Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung nach (EG)-Verordnung Nr. 761/2001 ist		
1.7.6	▶ über ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Bei Öffentlichkeitsbeteiligung muss auch aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar sein, ob bzw. welche Auswirkungen auf Dritte möglich sind		
1.7.7	▶ über Sachverständigengutachten (§ 13 9. BImSchV)		
1.8	Mitteilung über Betriebsorganisation gemäß § 52a BImSchG		
1.9	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme		
2.	Standort und Umgebung der Anlage		
2.1	Amtliche Lagepläne, M 1:5000 mit Radius von mindestens 1000 m um die Hofstelle bzw. das Betriebsgelände und M 1:1000 mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, nicht älter als sechs Monate (vgl. § 1 BauVorIV).		
2.2	Hauptan- und -abfahrtswege für den Lieferverkehr		
2.3	Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen, Erläuterungen, Festsetzungen, Hinweise und Begründungen der Bauleitpläne im Einwirkungsbereich der Anlage		
2.3.1	▶ Ggf. eine Prognose der zu erwartenden Immissionen gemäß Nr. 4 TA Luft. (Hinweis: Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei kleinen bzw. landwirtschaftlichen Biogasanlagen bei ausreichenden Abständen zu benachbarten Immissionsorten eine Bestimmung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist).		
2.3.2	▶ Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen (z. B. für Gerüche, Keime, Endotoxine) sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (TA Luft) eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.		
2.3.3	▶ Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Einzeichnung von Natura 2000 Gebieten		
2.4	Luftbilder mit Aufnahmedatum und Maßstab (soweit verfügbar)		
2.5	Lageplan (M 1:1.000, mit Nordpfeil) im Radius von mindestens 50 m um das Betriebsgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen (inkl. z. B. Gas-, Gülle- und Wärmetransportleitungen der umgebenden (Wohn-)Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung sowie mit Ausweisung der Grundstücksgrenzen und Gemarkungsgrenzen einschl. der Flur-Nrn.		
2.6	Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen zu den am meisten betroffenen Gebäuden in der Umgebung und Eintragung der Grundlinien der Höhenschnitte in den Übersichtsplan M 1:5.000 nach Nr. 2.1 und in den Lageplan M 1:1.000 nach Nr. 2.5		
2.7	Meteorologische Angaben, insbesondere Häufigkeiten von Windrichtungen und -geschwindigkeiten		
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen mit Angaben (sofern zutreffend), z. B. über		
3.1.1	▶ Verfahrenseinstufung (Nass- oder Trocken-Fermentation, ein - oder mehrstufiges Verfahren, thermophile oder mesophile Betriebsweise, kontinuierliche oder diskontinuierliche Betriebsweise, Linien- oder Parallelbetrieb)		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
3.1.2	► Auslegung der Gesamtanlage (z. B. maximale Produktionskapazität/ Verarbeitungskapazität an Biogas (Rohgas) in Nm ³ je Jahr (siehe auch Nr. 3.2.1), nachvollziehbare Berechnung zur Auslegung von Lagerfläche / Vergärungskapazität und verwertbare Gasmenge (Motorleistung), externe Gasspeicher, Größe und Besitzverhältnisse der Aufbringflächen), Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Verweilzeitberechnung)		
3.1.3	► Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs evtl. mit Flüssigkeitstanks (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)		
3.1.4	► Anlieferung und Annahme (Fahrwege/Betriebsflächenbefestigung), Anzahl und Zeiten		
3.1.5	► Inanspruchnahme externer Transport-/Lieferfirmen für Einsatzstoffe		
3.1.6	► Eingangs- und Zwischenlager für sämtliche Einsatzstoffe/Abfälle und Betriebsmittel sowie für Gärrückstandslager (z. B. jeweils maximale Lagermengen und Lagerbedingungen je Einsatzstoff, ggf. Abdeckung bzw. geschlossene/gasdichte/unterirdische Bauweise)		
3.1.7	► Aufbereitung der Einsatzstoffe (z. B. Vorbehandlung, Materialtrennung), Pumpenverteilersystem/Verteilerbehälter		
3.1.8	► Eingabeverfahren der jeweiligen Einsatzstoffe (Häufigkeit der Substratzugabe, Substrateinspülleitung)		
3.1.9	► Beschreibung der Fermenter (Abmessungen, nutzbare Gärvolumina, Verfahrenstechnik, Ausrüstung (Rührwerke, Begleitheizung, Temperaturüberwachung, hydraulische Verweilzeit, Überdrucksicherung in der Anlage, Probenahmeöffnungen)		
3.1.10	► Beschreibung von Zerkleinerungsvorrichtungen und Hygienisierungseinrichtungen (ggf. Pläne)		
3.1.11	► Beschreibung der Verbindung zwischen Hygienisierungseinrichtung und Fermentern		
3.1.12	► Verrohrung der Anlage (Gülle-, Substrat- und Gasleitungen)		
3.1.13	► Leckageerkennung (Plandarstellung) an den Behältern		
3.1.14	► Substratentnahmeverfahren		
3.1.15	► Art der Gärrestaufbereitung (Beschreibung der Anlage und der automatischen Steuerung- und Regelungstechnik, R&I Fließschema der Anlage; max. Durchsatzkapazität, Stoffmengen, Inhaltsstoffe und TS-Gehalt der Eingangs- und Ausgangsprodukte, Art der Abgasreinigung und der automatischen Steuerung insbesondere zur Ammoniakabscheidung, Verbrauch und Konzentration an Schwefelsäure bei Wäschersystemen, Art der Lagerung der Ausgangsstoffe)		
3.2	Biogas		
3.2.1	► jährliche Produktionskapazität/ Verarbeitungskapazität von Biogas in Nm ³ /a, Vorlage Berechnung über die spezifische Gaserträge der Einsatzstoffe und den eingesetzten maximalen Mengen		
3.2.2	► Biogasaufbereitung (z. B. Entschwefelungsmaßnahmen)		
3.2.3	► Biogaszusammensetzung (Anteil von Methan, O ₂ und H ₂ S, Heizwert Hu, Brennwert, Zündtemperatur, Zündgrenze)		
3.2.4	► Regelmäßige Kontrolle der Biogasqualität (z. B. Methan- und H ₂ S-Konzentration)		
3.2.5	► Gasnutzung Motordatenblätter (Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, FWL, max. Zündöl-Verbrauch, Abgaszusammensetzung und Menge)		
3.2.6 ³⁰	► Beschreibung des Gasspeichers (Gasspeicherkapazität der Anlage in m ³ und kg), insbesondere unter Berücksichtigung der minimalen Befüllhöhe in den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern		
3.3	Fließbilder und Verfahrensschemata der Gesamtanlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben und Darstellung der relevanten Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Keimemissionen, Geräusche und Erschütterungen sowie die Anfallstellen für Abfälle		

³⁰ Verfügt die Anlage über Gaskapazitäten von mehr als 10.000 kg, sind weitere Unterlagen entsprechend der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
3.4	Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien oder Boden verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Keimemissionen, Geräusche, Erschütterungen		
3.5	Technische Angaben (wie Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl) zu Geräten und Maschinen (wie Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen, Hygienisierungseinrichtung, Zerkleinerungsvorrichtung etc.)		
3.6	Bei Änderungsvorhaben: Angabe des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen Alt-/Neubestand, ggf. farbig)		
3.7	Ggf. weitere Bauvorlagen, vgl. Anhang 1 (Nr. 2.1.4.1) einschließlich Brandschutznachweis nach § 11 BauVorIV hier: Angaben zum Brandschutz sowie zum Blitzschutz nach Kap. 2.2 und 2.8 der TRAS 120. Hinweis: Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen. Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen. Ggf. Bescheinigung des Brandschutzes durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz		
3.8	Bedarf an Grund und Boden und Zustand des Anlagengeländes		
3.9	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten (inkl. Umsatzsteuer, Kosten für Grundstückserwerb, Kosten für technische Anlagen, Planungskosten etc.)		
4.	Kreislaufwirtschaft		
4.1	<u>Eingesetzte Substrate</u>		
4.1.1	► Zur Vergärung vorgesehene Wirtschaftsdünger/Nachwachsende Rohstoffe / pflanzliche und tierische Bioabfälle/sonstige Einsatzstoffe		
4.1.1.1	• Angaben zu Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung der beantragten Substrate (bei Einsatz von Abfällen aufgelistet mit AVV-Abfallschlüsseln gemäß Anhang 1 BioAbfV) sowie sonstiger Betriebsmittel (z. B. Heizöl EL)		
4.1.1.2	• Angaben zur vorgesehenen Aussonderung/Minimierung ungeeigneter Einsatzstoffe und zur Störstoffentfernung		
4.1.1.3	• Bei beantragten Einsatzstoffen gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV: ggf. Vorlage von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe i. S. des § 4 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde		
4.1.1.4	• Bei einer aus mehreren Verfahrenslinien bestehenden Biogasanlage: Angaben, welche Einsatzstoffe in welcher Verfahrenslinie eingesetzt werden sollen (Unterscheidung in Eigen- und Fremdaufbringung der Gärrückstände)		
4.1.2	► Zur Vergärung vorgesehene Einsatzstoffe gemäß Nebenprodukte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) s. Nr. 12 "Hygiene/Veterinärrecht"		
4.2	<u>Anfallende Abfälle</u> (Anfallende Verwertungsrückstände/Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer))		
4.2.1	► Menge der voraussichtlich anfallenden Gärrückstände, ggf. aufgeschlüsselt nach festen und flüssigen Gärresten		
4.2.2	► Vorgesehene Verwertungswege der Gärrückstände (z. B. Eigenverwertung i. S. der BioAbfV, Aufbringung auf nicht betriebseigene Flächen), auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs)		
4.2.3	► Angabe der Ausbringflächen in Hektar (Nutzfläche, Grünland, Ackerland, forstwirtschaftlich genutzte Böden etc.). (Anmerkung: zum Nachweis der Verwendung des Gärsubstrats, um eine nicht ordnungsgemäße Abfallbeseitigung auszuschließen)		
4.2.4	► Art, voraussichtliche Menge und Anfallort sonstiger Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel, insbesondere z. B. Altöle/Schmierstoffe, Kondenswasser, Prozesswasser, Aufsaug- und Filtermaterialien		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
4.2.5	► Vorgesehene Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen der sonstigen Abfälle mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. weiter verwertet werden kann sowie der vorgesehenen Entsorgungswege		
4.2.6	► Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung/Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle		
4.3	Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)		
4.4	Anträge nach BioAbfV (sofern jeweils zutreffend) auf: (Hinweis: Anträge nach BioAbfV sind immer bei der zuständigen KVB zu stellen).		
4.4.1	► Ausnahmemöglichkeiten, z. B. von Untersuchungshäufigkeit (§ 4 Abs. 5), Bodenuntersuchung (§ 9 Abs. 3 Satz 3), Vorlage von Untersuchungsergebnissen (§ 11 Abs. 3), seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit (Anhang 2 BioAbfV), Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden jeweils mit Begründung und ggf. Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. bisher durchgeführte Untersuchungsergebnisse) oder zur anderweitigen Hygienisierung gemäß Anhang 2, Nr. 2.2.4 BioAbfV		
4.4.2	► Vorlage von behördlichen Zustimmungen oder Antrag auf Zustimmung zum Einsatz von nicht im Anhang 1 BioAbfV aufgelisteten Bioabfällen gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV		
4.5	Angaben über Dokumentation: Betriebsordnung, -handbuch (soweit bereits vorhanden) und vorgesehene Betriebstagebucheinträge incl. Beschreibung der Art der Aufzeichnung (z. B. mittels elektronischer Datenverarbeitung)		
5.	Luftreinhaltung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z. B. für staubende Stoffe, NH ₃ , CH ₄ , Gerüche, Keime und Endotoxine) z. B.		
5.1.1	► bei Anlieferung, Lagerung, Behandlung, Entnahme und Ausbringung: z. B. Abdeckung, geschlossene/gasdichte Bauweise, emissionsarmes Substrataufgabeverfahren, Separierung möglichst in geschlossenen Hallen, zügige Abdeckung und ggf. Verdichtung von separiertem Material, Biofilter)		
5.1.2	► bei Zwischenlagerung: Maßnahmen zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emission (Abdeckung/Überdachung), ggf. Abluftbehandlung		
5.1.3	► bei den Motoremissionen, z. B. durch Wartung der Verbrennungsmotoren (z. B. Wechselintervalle für Zündkerzen und Einspritzdüsen, ggf. Wartungsvertrag)		
5.1.4	► Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Fackel), Beschreibung der Überdruck- Unterdrucksicherungen an den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.		
5.1.5	► Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen bei der Gärresttrocknung Beschreibung der Auslegung und vor allem der automatischen Steuerung der Abscheideeinrichtung, Pflege und Wartungsintervalle und Kalibrierhäufigkeit z. B. der Sonden, Beschreibung des elektronischen Betriebstagebuches mit Datenaufzeichnung (pH-Wert, Leitwert, Schwefelsäureeinsatz, Frischwassermenge, eventuell Stoffmengen, etc.) und automatischer Auswertung, automatische Durchflussmessung der Schwefelsäurezugabe mit Aufzeichnung, Beschreibung der Alarmfunktion bei Störungen, separate ordnungsgemäße Lagerung der Schwefelsäure und der anfallenden Ammoniumsulfatlösung, Beschreibung der Entstaubungstechnik z. B. bei der Pelletierung und der evtl. Maßnahmen zur Geruchsreduzierung. Bei der Errichtung von Kaltvernebelungsanlagen im Umfeld von Wohnbebauungen, Gewerbegebieten oder Straßen soll eine gutachterliche Aussage eingeholt werden, die belegt, dass keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Nebelbildung auftreten.		
5.2	Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen luftfremder Stoffe (ggf. Messberichte der Verbrennungsmotoren), ggf. Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft / 44. BImSchV, Schadstoffkonzentration (mg/m ³ n), Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf, Berechnung der Emissionen und des max. Jahresenergieverbrauchs		
5.3	Abgaserfassung und Abgasableitung im Normalbetrieb (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgas-mengen (m ³ _n /h) im Normzustand), Kaminhöhenberechnung		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
5.4	Beschreibung und technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen, z. B. Oxidationskatalysator, Aktivkohlefilter, SCR		
5.4.1	► regelmäßige Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstige Nachweise und Ermittlungen (z. B. NOx – Sensoren nach § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV)		
5.4.2	► Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen		
5.5	Einzuhaltende Grenzwerte z. B. 44. BImSchV bzw. Emissions-Garantiewerte des Motorenherstellers		
5.6	Maßnahmen bei Ausfall der Verbrennungsmotoren, Angaben zur Notfackel (siehe Kap. 3.8 der TRAS 120)		
5.7	In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zur Luftreinhaltung und in schwierigen Einzelfällen zu Gerüchen notwendig.		
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz		
6.1	Schalleistungspegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen (z. B. BHKW, Rührwerken, Ventilatoren, Pumpen) und Fahrzeugen		
6.2	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen, Umbauungen und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügdämmmaße u. ä.)		
6.3	Betriebszeiten der Anlage tags und nachts, ggf. auch von einzelnen relevanten, Schall- oder Erschütterungen emittierenden Anlagenteilen bzw. Tätigkeiten		
6.4	Art, Wege und Umfang, Dauer und Zeitpunkt (Tag/Nacht) von Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien		
6.5	Bisher festgelegte Immissionsorte, zulässiger Anteil der Geräuscheinwirkungen des Vorhabens an den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm		
6.6	Messberichte über Geräuschemissionen/-immissionen des Gesamtbetriebes und, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist, von Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (soweit vorhanden)		
6.7	Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen		
6.8	In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zum Lärmschutz notwendig.		
7.	Energieeffizienz		
7.1	Angaben zu der in der Biogasanlage		
7.1.1	► erzeugten Energie (Wärme- und Stromproduktion)		
7.1.2	► sparsamen und effizienten Energieverwendung z. B. Nutzung der anfallenden Energie in Form von		
7.1.2.1	• Wärme zur Beheizung/Warmwasserbereitstellung von Wohnhaus, Stall, Fermenter, Trocknungsanlagen		
7.1.2.2	• Strom (Eigenbedarf, Stromeinspeisung ins öffentliche Netz)		
7.1.3	► erreichten energetischen Wirkungs- und Nutzungsgrade		
8.	Umweltverträglichkeitsprüfung		
8.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 7 ff UVPG: Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVG haben kann. Bei der Zusammenstellung der Angaben ist den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG Rechnung zu tragen.		
8.2	Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetzes oder nach Vorprüfung) - UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV - Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i. V. m. § 4e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gem. Nr. 1.7 dieser Checkliste. Hinweis: Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt. Anschließend wird über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
9.	Betriebseinstellung – Ausgangszustandsbericht bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie		
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks bei Betriebseinstellung, ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen Rekultivierungsplan.		
9.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung vorhandenen Abfälle bei einer Betriebseinstellung, ggf. Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG		
9.3	Ausgangszustandsbericht		
9.3.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc., mit Lageplan und Kennzeichnung der relevanten Bereiche		
9.3.2	<p>Neugenehmigung:</p> <p>Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann:</p> <p>Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben.</p> <p>Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen:</p> <p>Die Arbeitshilfe der LABO/LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung (www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html) ist zu beachten.</p> <p>Änderungsvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit bisher kein Bericht: Beim nächsten Änderungsantrag ggf. AZB über das gesamte Anlagengrundstück, soweit dort relevante gefährliche Stoffe gelagert, freigesetzt oder erzeugt werden. - Falls erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung. - Soweit bereits ein AZB besteht: Ergänzung, soweit die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist 		
10.	Anlagensicherheit/Allgemeiner Gefahrenschutz		
10.1	Angaben zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (s. Kap. 2.2.2.3.2)		
10.2	<p>Für Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Anforderungen der 12. BImSchV, insbesondere Erstellung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen (nach § 8 der 12. BImSchV) für Betriebsbereiche der unteren Klasse - Gefahrenanalyse nach Kap. 1.5.1 Abs. 2 der TRAS 120 - Ermittlung angemessener Abstände 		
10.3	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit		
10.4	Gefahrenquellenanalyse nach Kap. 1.5.1 Abs. 1 der TRAS 120		
10.5	Grundanforderungen an die Betriebsorganisation (z. B. Notfallplan, Alarmplan und Notstromkonzept, Kap. 2.6 der TRAS 120)		
10.6	Angaben zur Überwachung des Stützluftgebläses und Membransystems sowie des Aktivkohleadsorbers (Kap. 3.5.1 (8), Kap.3.5.5, Kap. 3.7 der TRAS 120)		
10.7	Angaben zu den Schutzabständen nach Kap. 2.5 der TRAS 120		
11.	Landwirtschaft/		
11.1.	► Lagerkapazität für Gärrückstände		
12.	Hygiene/Veterinärrecht		
12.1	Bei Einsatzstoffen gemäß Nebenprodukte-Verordnung (VO (EG) Nr. 1069/2009):		
12.1.1	► Kategorie der jeweiligen Nebenprodukte gemäß Nebenprodukte-Verordnung		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
12.1.2	► Angaben, ob tierische Nebenprodukte bereits vorzerkleinert und/oder vorhygienisiert bezogen werden		
12.1.3	► Übersichtspläne, aus denen Folgendes ersichtlich ist: Lage der Anlage und der Stallungen mit ggf. Zaunanlagen, Wegeführung einschließlich Fahrzeugwaschplatz, Standplatz für Fahrzeuge, Lagereinrichtungen für tierische Nebenprodukte und ggf. gereinigte Behältnisse, ggf. Desinfektionsvorrichtungen an Ein- und Ausgängen, Zerkleinerungsvorrichtung und Hygienisierungseinrichtung, ggf. mit Gebäude für Anlieferung/Reinigung/Lagerung von tierischen Nebenprodukten bzw. Behältnissen und Hygiene-schleuse		
12.1.4	► Beschreibung und Schnittpläne von Zerkleinerungsvorrichtungen und Hygienisierungseinrichtungen		
12.1.5	► Beschreibung der Verbindung zwischen Hygienisierungseinrichtung und Fermentern		
12.2	ggf. Angabe des zugelassenen Labors (Name, Anschrift) für die Untersuchung des Gärrückstandes		
12.3	Eigenkontrollkonzept (ggf. nach Rücksprache mit Landratsamt/Veterinäramt vor Wirksamwerden der Zulassung nachzureichen)		
12.4	ggf. erforderliche Anträge nach TierNebG		
12.5	Angaben zum Tierbestand (Tierarten, Nutzungsrichtung, Anzahl) auf dem Standort		
13.	Wasser		
13.1	Erläuterung zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan Ggf. Antrag auf Genehmigung nach §§ 58, 59 WHG für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung). oder bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z. B. Versickerung, Abwassereinleitung in ein Gewässer): - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV. Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst, aber Zuständigkeitskonzentration (d.h. Koordination durch Genehmigungsbehörde im Verfahren u. Genehmigung in der Regel im selben Bescheid mit eigenem Tenor). - Sonderfall: Bei Versickerung von Niederschlagswasser Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden. <i>(Vorabstimmung mit dem WWA wird empfohlen)</i>		
13.2	Angabe höchster bekannter Grundwasserspiegel		
13.3	Angabe Abstand zu oberirdischem Gewässer		
13.4	Betroffene Schutzgebiete, z. B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, ggf. mit Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz von Hochwasser		
13.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Sickerwassereindringungen in den Boden, z. B. ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle		
13.6	Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV		
13.7	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG: Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gem. § 10 WPBV, § 42 AwSV, ggf. Beschreibung einer Umwälzung		
14.	Arbeitsschutz / Explosionsschutz		
14.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs		
14.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauphase		
14.3	Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV, darin unter anderem eine Zoneneinteilung der explosionsgefährdeten Bereiche für den Normalbetrieb (als Erkenntnisquelle z. B. die EX-RL Beispielsammlung zur DGUV Regel 113-001, insbesondere Punkt 4.8).		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
	Zu beachten sind außerdem TRGS 529, TRGS 720/TRBS 2152, TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1, TRGS 722/TRBS 2152 Teil 2, TRGS 723 bis TRGS 727, TRAS 120.		
15.	Naturschutz/Landschaftspflege (vgl. § 4 Abs. 2 9. BImSchV)		
	<u>Allgemeiner Naturschutz – Eingriffsregelung</u>		
15.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z. B. Verbotstatbestände) eingehalten werden. Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist.		
15.2	Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich: Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP). - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.		
15.3	Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.		
	<u>Natura 2000 -Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete):</u>		
15.4	Falls sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (nicht begrenzt auf Beurteilungsgebiet nach TA Luft, sondern z. B. für die Beurteilung der Stickstoffeinwirkung der Bereich, in dem mit einer zusätzlichen Stickstoffdeposition aus dem beantragten Vorhaben von mehr als 0,3 kg/(ha*a) gerechnet werden muss) ein Natura 2000 - Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden: Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen (siehe auch „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (LAI-LANA) (https://www.la-na.de/documents/stickstoffleitfaden-bim-sch-g-anlagen-19-02-19_1557517123.pdf)) Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 u. 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.		
15.5	Weitere Unterlagen, z. B. bezüglich Artenschutz, sind im Einzelfall mit der für Naturschutz/Landschaftspflege zuständigen Stelle festzulegen.		

Anhang 3 (zu Kap. 2.1.4.2): Beispiel einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zum Austausch eines Biogasmotors gleicher Leistung

Absender

An die (*zuständige Behörde*)

Sachgebiet

Adresse

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Austausch eines Biogasmotors

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz zeigen wir Ihnen den geplanten Austausch des derzeit betriebenen Biogasmotors, genehmigt mit Bescheid der (*Behörde*) vom, Aktenzeichen, durch den nachfolgend beschriebenen Biogasmotor im Generatorenraum an.

Hersteller/Fabrikat:

Baujahr:

Bauart: z. B. Zündstrahlmotor oder Gasmotor

Typ:

Zylinderanordnung/-zahl z. B. V12, R6

Treibstoff: Biogas, bei Zündstrahlmotor Zündölart und Zündölanteil FWL

Feuerungswärmeleistung: kW

Elektrische Leistung: kW

Betriebszeit: z. B. ganzjährig

Durchmesser Abgaskamin: m

Kaminhöhe: m

Abluftvolumenstrom n_{tr} : m³/h

Abgastemperatur Kamin: °C

Im Abgas des Biogasmotors werden die im Bescheid der (*Behörde*) vom festgelegten Emissionsbegrenzungen (NO_x als NO₂, CO, Formaldehyd, Staub bei Zündstrahlmotoren) entsprechend der beiliegenden Herstellerbestätigung vom sicher eingehalten. Die Einhaltung der Emissionswerte wird entsprechend § 31 der 44. BImSchV spätestens 4 Monate nach der Inbetriebnahme durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut überprüft.

Der vorgesehene Abgasschalldämpfer ist so ausgelegt, dass die im Bescheid der (*Behörde*) vom festgelegten Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel auch nach dem Austausch des Motors eingehalten werden und tieffrequente sowie tonhaltige Geräusche nicht entstehen.

Der Biogasmotor entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik und wird durch eine sachkundige Person in die Anlage integriert.

Sonstige Schutzgüter sind durch den geplanten Austausch nicht berührt.

Insgesamt gesehen sind aus unserer Sicht die durch den geplanten Austausch hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Anforderungen ist sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Betreiber

Anlage: Bestätigung des Motorherstellers vom